

Danach liegt eine Bekanntgabe bei in öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse in der Beschlussfassung, ohne dass es eines - kommunalrechtlich nicht vorgeschriebenen - weiteren Veröffentlichungsaktes bedarf. Anzuknüpfen ist für den Fristbeginn an die nach dem Ende einer Beratung erfolgende Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses.

Es kommt nicht auf den Zeitpunkt an, in dem eine Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt (vgl. SächsOVG, Beschluss vom 14.07.2008, Az. 4 B 196/08, zitiert nach juris - Rn. 10,11; SächsOVG, Beschluss vom 29.09.2008, Az. 4 B 209/08, zitiert nach juris - Rn. 11.; Hessischer VGH, Urteil vom 02.04.2004, Az. 8 UE 2529/03, zitiert nach juris - Rn. 36.)

2.2. Unzulässigkeit wegen Kostendeckungsvorschlag

Gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 SächsGemO muss das Begehren einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Dieser sogenannte Kostendeckungsvorschlag besteht dabei aus zwei Elementen. Zum Einen muss ein Bürgerbegehren Angaben darüber enthalten, welche Kosten auf der Ausgabenseite mit der Maßnahme verbunden sind (Kostenschätzung). Zum Anderen muss dargestellt sein, wie diese Kosten im Rahmen des Haushaltsrechts gedeckt werden können (Deckungsvorschlag). Der Kostendeckungsvorschlag soll den Bürgern in finanzieller Hinsicht die Tragweite und Konsequenzen der vorgeschlagenen Entscheidung deutlich machen, damit sie in ihrer Entscheidung auch die Verantwortung für die wirtschaftlichen Auswirkungen auf das Gemeindevermögen übernehmen können.

Der Kostendeckungsvorschlag muss ausreichend konkret, darf nicht irreführend und muss nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbar sein.

Die Schätzungen dürfen nicht offensichtlich unzureichend sein. Der Kostendeckungsvorschlag ist unzureichend, wenn die in ihm wiedergegebenen Angaben nicht den Tatsachen entsprechen. Insbesondere dürfen die Kosten für eine verlangte Maßnahme nicht nachweislich zu gering angesetzt sein. Ist die Summe für die Durchführung der begehrten Maßnahme zu niedrig, mangelt es an einer tauglichen und schlüssigen Kostenangabe (vgl. VG Oldenburg, Beschluss vom 27.05.2003, Az. 2 B 1747/03, zitiert nach juris - Rn. 12; VG Aachen, Urteil vom 30.08.2007, Az. 4 K 1018/06, zitiert nach juris - Rn. 49; VG Düsseldorf, Beschluss vom 31.03.2009, Az 1 L 440/09, zitiert nach juris - Rn. 39).

Das Bürgerbegehren legt tatsächlich zu niedrige Gesamtkosten zugrunde. Es beziffert die für die Sanierung anfallenden Kosten auf weniger als 1 Mio. EUR. Tatsächlich sind die Sanierungskosten deutlich höher. Die Kostenschätzung ist mit keinerlei Planungs- und/oder Projektunterlagen gesichert. Aus dem von der Verwaltung in Auftrag gegebenen Gutachten über die Kosten einer Sanierung, die insbesondere in der öffentlichen Stadtratssitzung vom 07.12.2011 mitgeteilt wurden, ergibt sich, dass die in dem Bürgerbegehren bezifferten Sanierungskosten nachweislich zu gering angesetzt sind. Nach dem eingeholten Gutachten betragen die Kosten für die Planung und Rekonstruktion des Freibades zwischen 1,5 Mio. EUR und 3,5 Mio. EUR. (vgl. Niederschrift TOP 2 zu der Sitzung vom 07.12.2011). Diese Abweichung von den seitens des Bürgerbegehrens ermittelten Kosten ruft bei den Abstimmungsberechtigten ein unrichtiges Bild von den anfallenden Kosten hervor. Sie liegt nicht mehr im Bereich eines vertretbaren Prognosespielraums.

Gleiches gilt für die jährlichen Betriebskosten. Laut Bürgerbegehren sollten diese deutlich unter 100.000 EUR liegen. Diese Angabe trifft nicht zu. Es ist mit Kosten von ca. 150.000 EUR zu rechnen, um das Freibad sinnvoll zu betreiben (Öffnungszeiten).

Der entstehende Aufwand muss durch gesetzlich zulässige und durchführbare Einnahmemöglichkeiten gedeckt sein (vgl. SächsOVG, Beschluss vom 29.09.2008, Az. 4 B 209/08, zitiert nach juris - Rn. 13).